

Bundesgericht

4A_397/2010 d 28.09.2010 nicht publ.

Unverständliches Gesetz**Leitsatz**

Zur Aufklärung über die Folgen des unbenützten Verstreichenlassens einer wegen ausgebliebener Prämienzahlung angesetzten Nachfrist, genügt es nicht, dem Versicherungsnehmer die gesetzlichen Bestimmungen im Wortlaut zukommen zu lassen.

Sachverhalt

Ein Ingenieurbüro stritt mit seinem Haftpflichtversicherer über dessen Pflicht, einen vom Büro angemeldeten Schaden zu übernehmen. Vor Bundesgericht waren noch zwei Deckungsfragen sowie der Bestand eines vom Versicherer geltend gemachter Deckungsunterbruchs strittig.

Erwägungen

Der Versicherer hatte nach ausgebliebener Prämienzahlung dem Versicherungsnehmer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine Nachfrist angesetzt. Er hatte darin nicht nur auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, sondern diese seinem Schreiben auch im Wortlaut beigelegt. Nach der Rechtsprechung muss der Versicherer bei der Nachfristansetzung auf alle Säumnisfolgen explizit hinweisen (BGE 128 III 186). Dieser Anforderung genügte das Schreiben des Versicherers nicht. Wörtlich führte das Bundesgericht dazu aus: *Es kann nicht erwartet werden, dass dem Versicherten durch Lektüre eines Auszuges aus dem VVG, der mehrere Bestimmungen mit mehreren Absätzen enthält, hinreichend klar bewusst gemacht wird, welche konkreten Folgen für ihn die Nichtbeachtung der Mahnung haben würde.* Da die Nachfristansetzung den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügte, war der Berufung des Versicherers auf einen Deckungsunterbruch die Grundlage entzogen.

Die beiden umstrittenen Deckungsfragen betreffen eine unklare Ausschlussklausel sowie die Bedeutung des Gesellschaftszwecks für die Abgrenzung des versicherten Risikos. Die Beurteilung der ersten Frage setzt nähere Kenntnis des Sachverhaltes voraus, die zweite Frage konnte das Bundesgericht offen lassen (da sich in casu die Tätigkeit des Versicherten ohne Weiteres unter den Gesellschaftszweck subsumieren liess).

Anmerkung

Der Beurteilung der Verständlichkeit der gesetzlichen Bestimmungen durch das Bundesgericht kann nur beigespflichtet werden. Das Urteil verdient deshalb dem Grundsatz nach Zustimmung. Fraglich ist jedoch einmal mehr der Geltungsbereich dieser klarerweise auf den Verständnishorizont von Konsumenten zugeschnittenen Rechtsprechung. Einem Unternehmen – vorliegend handelte es sich um ein grösseres, durch einen Anwalt vertretenes Büro – sollte zugemutet werden können, dass es aus der Lektüre der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die richtigen Schlüsse zu ziehen vermag.